



VERFÜGUNG

vom 16. Februar 2009

**Zell. Revision der kommunalen Nutzungsplanung im Bereich Hinter-Rikon
(Fussballplatz)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 877 vom 27. März 1996 hat der Regierungsrat die letzte Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung Zell genehmigt. Die letzte Änderung der kommunalen Nutzungsplanung wurde am 20. Oktober 2004 (ARV/1115/2004) genehmigt. Die Gemeindeversammlung Zell hat am 22. September 2008 eine Änderung des Zonenplans im Bereich Hinter-Rikon festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. Januar 2009 und des Bezirksrates Winterthur vom 28. Oktober 2008 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 23. Januar 2008 ersucht die Gemeinde Zell um Genehmigung der Vorlage.

In Hinter-Rikon war bereits eine Erholungszone für einen Fussballplatz ausgeschieden. Die entsprechenden Parzellen befinden sich in Privatbesitz. Eine Realisierung des Vorhabens war deshalb nicht möglich. Mit der Verschiebung der Erholungszone auf eine gemeindeeigene Parzelle soll die Realisierbarkeit eines Fussballplatzes verbessert werden. Gleichzeitig wird die bisherige Erholungszone aufgehoben, womit wieder die Landwirtschaftszone gemäss Plan 1:5'000 über die kantonalen und regionalen Nutzungszonen (Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten Nr. 2526 vom 26. Mai 1983) zum Tragen kommt. Für die neu eingezonte Fläche ist der Plan der kantonalen Nutzungszonen bei nächster Gelegenheit durch die Baudirektion anzupassen.

Die Akten bestehend aus dem Zonenplan 1:2'500, dem Bericht zu den Einwendungen (integriert in die Weisung an die Gemeindversammlung) und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Zell am 22. September 2008 festgesetzte Änderung der kommunalen Nutzungsplanung (Hinter-Rikon, Fussballplatz) wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Zell wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Gemeinde Zell (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekursionskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, Postfach 384, 8353 Elgg, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. Februar 2009
090078/Oth/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

